

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Brey**  
**vom 20.03.2013**

Der Ortsgemeinderat Brey hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2013 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes**

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Brey vom 12.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 Nr. 3 entfällt. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.

2. § 15 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In einer Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 darf zusätzlich zu einer bestatteten Leiche eine Urne beigesetzt werden.“

3. § 15 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In einer Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Absatz 1 Nr. 4 dürfen zusätzlich zu den bestatteten Leichen zwei Urnen beigesetzt werden.“

4. § 20 Absatz 1 b) wird wie folgt geändert:

a) In § 20 Absatz 1 b) Nr. 3 werden die Wörter „außer Politur.“ gestrichen.

b) § 20 Absatz 1 b) Nr. 4 entfällt. Die nachfolgende Nummer verschiebt sich entsprechend.

5. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1) Stehende Grabmale:

Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m

2) Liegende Grabmale:

Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,60 m.“

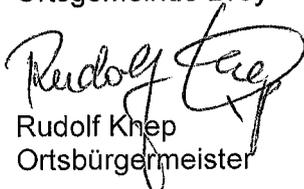
**Artikel II**

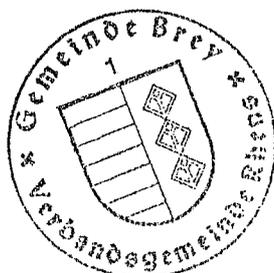
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brey, den 20.03.2013

Ortsgemeinde Brey

  
Rudolf Khep  
Ortsbürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.